

**Richtlinie
für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse
nach §39 SGB VIII für den Kyffhäuserkreis
,Annex – Leistungen’**

1	Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	3-6
1.1	Allgemeines / Geltungsbereich	3
1.2	Notwendiger Unterhalt	3
1.3	Barbetrag	4
1.4	Kosten der Erziehung	5
1.5	Abgrenzung zwischen laufenden und einmaligen Leistungen	5-6
1.6	Anspruchsinhaber	6
1.7	Antrag	6
1.8	Entscheidung über die Gewährung der laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt	6
1.9	Bekanntwerden des Bedarfs an Leistungen zum Lebensunterhalt	6
2	Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen	7
3	Einzelne Leistungen zum Unterhalt	7-15
	(gelten für die unter Punkt 1 und 2 genannten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige)	
3.1	Freizeitbereich	7
3.2	Ferienmaßnahmen	7
3.3	Klassenfahrten	8
3.4	Nachhilfeunterricht	8-9
3.4.1	Schulaufgabenhilfe	8
3.4.2	Nachhilfeunterricht	8-9
3.5	Erstattung von Kostenbeiträgen für Kindertagesstättengebühren, Gebühren für Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und Grundschulhorte	9
3.6	Lernmittel	9
3.7	Ausbildungsmittel	9
3.8	Barbeträge (Taschengeld) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen	9-10
3.9	Familienheimfahrten	10-11
3.10	Fahrzeuge	11
3.11	Erwerb des Führerscheins	12
3.12	Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen	12
3.13	Zuschüsse für besondere Anlässe	12-13
3.13.1	Geburtstag, Weihnachten, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion	12
3.13.2	Erstausstattung mit Berufsbekleidung	12
3.13.3	Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	13
3.13.4	Bettnäseerzuschlag für Pflegekinder	13
3.13.5	Diabeteszuschlag für Pflegekinder	13
3.14	Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	13
3.15	Materielle Absicherung der Bereitschaftspflegestellen	13
3.16	Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses	13-14
3.17	Versicherungen	14-15
3.18	Hilfe zur Verselbstständigung	15

4	Leistungen der Krankenhilfe	15-17
4.1	Krankenhilfe	15-16
4.1.2	Leistungsumfang	16
4.1.3	Kostenerstattung	16
4.2	Therapiekosten	16
4.3	Sonstige Leistungen der Krankenhilfe	17
4.3.1	Sehhilfen	17
4.3.2	Zuzahlungen / Eigenbeteiligungen vgl. §40 SGB VIII ‚Krankenhilfe‘	17
5.	Mündelzuwendung für Kontakte und Geschenke zu bestimmten Anlässen	17
6.	In – Kraft – Treten	17

1 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

1.1 Allgemeines / Geltungsbereich

Der § 39 SGB VIII regelt Bemessung und Umfang der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. In diesen Fällen umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen.

Diese Richtlinie gilt für Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen der Jugendhilfe im Kyffhäuserkreis.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können für Kinder und Jugendliche gewährt werden, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung gemäß §§33*, 34, 35 SGB VIII in Anspruch nehmen oder die Eingliederungshilfe gemäß §35a Abs.2 Nr.3* und Nr.4 SGB VIII bekommen, sowie junge Volljährige, die Leistungen gemäß §41 SGB VIII i.V.m. §§ 33*, 34, 35, 35a Abs.2 Nr.3* und 4 SGB VIII erhalten.

(* bei Vollzeitpflege §33 SGB VIII sind die Aufwendungen für Lernmittel, sowie für Bekleidung und Schuhe bereits in den Pauschalbeträgen enthalten)

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Einrichtungsentgelten bzw. monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen eine Ausnahme.

1.2 Notwendiger Unterhalt

Der notwendige Unterhalt ist in § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht definiert. Im Hinblick auf den ähnlichen Tatbestand und die entlehnte Terminologie in § 39 SGB VIII ist zunächst in einem ersten Schritt auf den in §§ 27 und 28 SGB XII geregelten Lebensunterhalt Bezug zu nehmen. Dieser geht über den notdürftigen Unterhalt des § 1611 BGB hinaus, bleibt jedoch hinter dem angemessenen Unterhalt des § 1610 Abs. 1 BGB zurück. Der Begriff erfasst Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung ein menschenwürdiges Leben nicht geführt werden kann, deckt aber nicht sämtliche „Normalbedürfnisse“ im Sinne des durchschnittlichen Lebensstandards der Bevölkerung ab. Der notwendige Lebensunterhalt ist andererseits keine statische Größe, sondern gegenüber Änderungen des Lebensstandards und der Lebensgewohnheiten offen. Die aufgeführten Bedarfstatbestände sind dementsprechend eine nicht anschließende Aufzählung, so dass auch neue Tatbestände in den notwendigen Lebensunterhalt aufgenommen werden können. Zu den genannten Bestandteilen des Unterhaltes gehören insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Weitere Bedarfstatbestände können familiäre oder persönliche Anlässe sein sowie ein zusätzlich notwendiger Ernährungs- und Bekleidungsbedarf. Darüber hinaus können auch notwendige Schulausgaben (z.B. für Lernmittel) oder auch die Ausgaben für Nachhilfeunterricht und für Klassenfahrten der Schulen dem Unterhalt subsumiert werden.

Neben den schon genannten wichtigen persönlichen Anlässen bestimmt § 39 Abs. 3 SGB VIII, dass dem „besonderen Bedarf“ die Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie Urlaubs- und Ferienreisen zuzuordnen sind. Letztere unterfallen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bisher nicht dem notwendigen Lebensunterhalt. Das Jugendhilferecht ist also weitergehend.

Die Formulierung „notwendiger Lebensunterhalt“ bezieht sich also nicht auf die Bemessung eines Betrages, sondern auf die einzelnen Unterhaltsbestandteile.

1.3 Barbetrag

Der § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass in den Fällen:

- der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII),
 - der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie
 - der Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
- der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen umfasst.

Diese Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmungen des § 35 Abs.2 SGB XII nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim oder einer Pflegestelle entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im allgemeinen unmittelbar der Einrichtung oder der Pflegeperson erstattet werden, soll die Regelung dem Minderjährigen ermöglichen, im Sinne des Ziel zunehmender Verselbstständigung den Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu lernen. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Angemessenheit“ unterliegt in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

Soweit allerdings z.B. im Rahmen einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) der notwendige Unterhalt dem Jugendlichen unmittelbar ausgezahlt wird, erübrigt sich die gesonderte Auszahlung eines Taschengeldes.

Die Vorschrift enthält keine Regelung über die Reduzierung des Taschengeldes. Der dem Personensorgeberechtigten zugeordnete Anspruch darf weder versagt noch verkürzt werden. Allerdings ist in Ausnahmefällen eine Kürzung des Taschengeldes dann zulässig, wenn sie aus pädagogischen Gründen zwingend geboten erscheint und insoweit bei vernünftiger Betrachtungsweise auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vermutet werden kann. So wird z.B. in der Praxis unumgänglich sein, dass das Taschengeld in beschränktem Umfang für die Wiedergutmachung eines von dem Kind oder Jugendlichen verursachten Schadens einbehalten wird (vgl. hierzu die Empfehlungen vom Mai 1994 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für die Gewährung und Verwendung des Barbetrages (Taschengeld) gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung, die eine Einbehaltung des Taschengeldes an die Zustimmung des Minderjährigen binden).

Die Höhe des Taschengeldbetrages wird lediglich in den Fällen der §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesondert festgesetzt, wobei die Beträge nach Altersstufen gestaffelt sein sollen. § 26 Abs. 1 ThürKJHAG bestimmt das Landesjugendamt als zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

In den Fällen der Unterbringung in Pflegestellen nach § 33 bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird dagegen der persönliche Barbetrag nicht gesondert ausgewiesen. Er ist in den nach Absätzen 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessenden pauschalen Unterhaltsbeträgen enthalten und es bleibt der pädagogischen Verantwortung der Pflegeperson überlassen, einen jeweils angemessenen Betrag, dem Pflegekind zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls kann auch eine Vereinbarung z. B. im Pflegevertrag hierzu getroffen werden.

1.4 Kosten der Erziehung

§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII legt fest, dass auch die Kosten der Erziehung Bestandteil des notwendigen Unterhaltes sind. Damit ist klargestellt, dass diese Kosten nicht dem Hauptanspruch der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen sind. Hilfe zur Erziehung ist eine Dienstleistung (§ 11 SGB I), keine Geldleistung.

Soweit das Jugendamt nicht die Hilfe in eigenen Einrichtungen erbringt, erfolgt die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts durch Übernahme der dem freien Träger der Jugendhilfe entstehenden Kosten.

Soweit der Minderjährige in einer Pflegestelle untergebracht ist, ist in den Pflegeverträgen das lebensbedarfsabdeckende Pflegegeld sowie die Honorierung der Erziehung durch ein Erziehungsentgelt zu vereinbaren und der Pflegeperson unmittelbar durch das Jugendamt auszubezahlen.

Pflegegeld und Erziehungsgeld ergeben zusammen den notwendigen Unterhalt nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Sie sind nach einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 07.02.1990 steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 11 EStG. Dabei soll allerdings Voraussetzung sein, dass die Pflege auf Dauer angelegt und nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Pflege- und Erziehungsgeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Nach Auffassung des Bundesministeriums kann bei einer Betreuung bis zu 5 Kindern ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Die laufenden Leistungen – also das Pflegegeld und das Erziehungsgeld – sind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr.3 SGB VIII) nach den Absätzen 4 bis 6 des §39 SGB VIII zu bemessen. Nach § 39 Abs. 5 i.V.m. § 26 Abs. 1 ThürKJHAG ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge das Landesjugendamt. Nachdem die laufenden Leistungen zum Unterhalt durch die Bewilligung des pauschalen Pflegegeldes abgegolten sind, können – auf Antrag- nur noch einmalige Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII beansprucht werden.

1.5 Abgrenzung zwischen laufenden und einmaligen Leistungen

§ 39 SGB VIII unterscheidet zwischen laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt. Während nach Abs. 2 Satz 1 die laufenden Unterhaltsleistungen den gesamten wiederkehrenden Bedarf abdecken sollen, werden nach Abs. 3 einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen für besondere Anlässe gewährt. Die laufenden Leistungen zum Unterhalt sind keine rentengleichen Dauerleistungen. Die Voraussetzung für ihre Bewilligungen sind auf der Grundlage der jeweils bestehenden Verhältnisse, die sich ändern können, immer zeitabschnittsweise zu prüfen. Das bedeutet, dass die Bestandskraft eines Bewilligungsbescheides sich nicht über den Zeitabschnitt hinaus erstreckt, für den er erlassen worden ist. Entfallen die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistung, so führt ein gegen den Einstellungsbescheid eingelegter Rechtsbehelf nicht dazu, dass die Leistungen bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens weiter zu bewilligen sind.

Durch laufende Leistungen wird der gesamte Lebensbedarf abgegolten. Einmalige Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Mit den Ziffern 1 bis 16 zu I. und II. der Richtlinien wird die nicht abschließende Aufzählung des § 39 Abs. 3 SGB VIII konkretisiert. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zu den einmaligen Leistungen im Sinne dieser Vorschrift sonstige

Kosten, die nicht wirtschaftliche Annex-Leistungen darstellen, sondern einer anderen primären Hilfe zuzuordnen sind (z.B. therapeutische Leistungen), nicht gehören.

Die Vorschrift bezeichnet die einmalige Leistung alternativ mit dem im SGB XII bekannten Begriff „Beihilfe“ sowie dem Begriff „Zuschuss“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die vollen Kosten als auch nur ein Teil (Zuschuss) übernommen werden können. Die laufenden und einmaligen Leistungen stehen rechtlich gleichwertig nebeneinander. Sie erfüllen zusammen den Annex-Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Auf die Gewährung von einmaligen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Ein Ermessen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber in der Bestimmung der Höhe der Beihilfe oder des Zuschusses eingeräumt.

1.6 Anspruchsinhaber

- ist der Personensorgeberechtigte bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§27 Abs.1 SGB VIII). Daneben ist nach Maßgabe des Einzelfalles §38 SGB VIII zu beachten.
- ist der Minderjährige bei Gewährung von Eingliederungshilfe (§35a Abs.1 Satz SGB VIII). Zu berücksichtigen ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII dem Kind oder dem Jugendlichen zusteht. Daraus folgt, dass der Antrag des / der Personensorgeberechtigten nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzliche (r) Vertreter des noch nicht handlungsfähigen Kindes oder Jugendlichen gestellt wird. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 36 SGB I im Falle des § 35a SGB VIII ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses Recht steht in den Fällen der Hilfe zur Erziehung ausschließlich den / dem Personensorgeberechtigten zu. Nach Maßgabe des § 37 SGB I ist § 27 Abs. 1 SGB VIII die speziellere Regelung zu § 36 SGB I.

1.7 Antrag

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Die Ausnahme bilden Leistungen für Bekleidung und Schuhe sowie zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden. Die Gewährung dieser Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht.

1.8 Entscheidung über die Gewährung der laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt

Es kommt zwar nicht darauf an, ob die Hilfe durch das Jugendamt primär selbst oder einen Dritten (freier Träger bzw. Pflegeperson) geleistet wird. Allerdings muss der tatsächlichen Hilfestellung folgendes vorausgegangen sein:

1. die fachliche Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 36, 37 SGB VIII.
2. die Bewilligung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Da der öffentliche Jugendhilfeträger Adressat der Leistungsverpflichtung ist, muss er zuvor geprüft haben, ob die Voraussetzungen des Hilfeanspruchs gegeben sind.

1.9 Bekanntwerden des Bedarfs an Leistungen zum Lebensunterhalt

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist auf die Erfüllung eines gegenwärtigen Bedarfs gerichtet und kann nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Aus dem Annex-Charakter der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt dementsprechend, dass die Leistung zum notwendigen Unterhalt nicht ebenfalls für zurückliegende Zeiträume zu gewähren ist.

2 Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen

Der Anwendungsbereich der Hilfen zur Erziehung dehnt § 41 SGB VIII unter folgenden Voraussetzungen auf junge Volljährige aus:

- Die Hilfe muss der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen dienen.
- Die Hilfe muss aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig sein.

Leistungsberechtigt ist der junge Volljährige. Zwar gewährt diese Vorschrift keinen Rechtsanspruch auf die Leistung, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, die aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Bestimmung aber stark eingeschränkt ist. Eine Leistungsablehnung bedarf einer „tiefgehenden“ Begründung und einer zwingenden Umsetzung des § 36 SGB VIII vor Erlass des Bescheides.

3 Einzelne Leistungen zum Unterhalt

(gelten für die unter Punkt 1 und 2 genannten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige)

3.1 Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist nicht möglich, wenn am Wohnort oder am Ort der Unterbringung angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich in der Regel im Rahmen des vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme an Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit nach Maßgabe des Hilfeplanes förderlich ist.

Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

3.2 Ferienmaßnahmen

Ferienfahrten mit einer Mindestdauer von 5 Tagen können bezuschusst werden.

Der Höchstbetrag pro Jahr soll 140 € nicht überschreiten.

In den Einrichtungsentgelten sollen Ferienmaßnahmen nicht berücksichtigt werden. Ferienmaßnahmen werden nur unter diesen Voraussetzungen bezuschusst. Die Ferien- bzw. Urlaubsreise soll mit einem Ortswechsel verbunden sein. Sie soll nicht nur Ausflugscharakter besitzen, sondern mit einem gewissen Erinnerungswert verbunden sein.

Die Höhe des Zuschusses (140 €) wurde anhand der Sozialhilferichtlinie ermittelt. In den auf Grundlage des Thüringer Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII vereinbarten Leistungsentgelten für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sind folgende finanzielle Leistungen für Leistungsberechtigte bereits enthalten

- Lebensmittelaufwand (durchschnittlich 5-8 € betreuungstäglich)
- Betreuungskosten (durchschnittlich 1,80 € betreuungstäglich)

Diese Bestandteile des Leistungsentgeltes, die außer dem Zuschuss dem Leistungsberechtigten pro Ferientag zur Verfügung stehen, sind zu berücksichtigen.

Klassenfahrten und ähnliche Veranstaltungen sind in der folgenden Ziffer der Richtlinie erfasst.

3.3 Klassenfahrten

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in ein Schullandheim berücksichtigt.

In der Regel werden 2/3 der tatsächlichen Kosten gewährt.

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiven Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Diese Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

3.4 Nachhilfeunterricht

3.4.1 Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei der Erziehung im Rahmen zur Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

3.4.2 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den Schüler/-innen durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder eine andere geeignete Person erhält, um außergewöhnlichen, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fall aufzuholen. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für bis zu einem Schuljahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
2. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
3. Name und berufliche Qualifikation der Nachhilfeperson,
4. letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, Erfolgsaussicht,
5. Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht kann bis zu 15 Euro/Schulstunde für eine Fachkraft und bis zu 10 Euro/Schulstunde für eine sonstige Nachhilfeperson betragen.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (direkte Abrechnung) ersichtlich ist.

2. Eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung bzw. des Hilfeempfängers über den erteilten Unterricht.

Diese Empfehlungen finden auch für Berufsschüler Anwendung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

3.5 Erstattung von Kostenbeiträgen für Kindertagesstättengebühren, Gebühren für Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und Grundschulhorte

Auf Antrag werden die Kosten für die Betreuung des Pflegekindes in einer Kindertagesstätte, in einem Kinderhort für schulpflichtige Kinder und Grundschulhorte in voller Höhe (entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung) übernommen.

3.6 Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt, außer bei Vollzeitpflege (§33 SGB VIII), die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht:

- durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung -ThürLLVO- vom 01.03.2004, geändert durch VO vom 18.06.2009, kostenlos bereitgestellt werden und/oder
- mit dem Entgelt abgegolten sind.

Gemäß der ThürLLVO werden den Schülern der staatlichen Schulen sowie der Schulen in freien Trägerschaft die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Freistatt unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zum Lernmaterial gehören Lernmittel, die von den Schülern im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Material mit geringem Wert und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, sowie Materialien, die die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. ein spezielles Fachbuch, Zeichenplatte, Gerätschaften, hochwertiger Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 13 € aufzuwenden sind.

Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage der Bücherzettel übernommen.

3.7 Ausbildungsmittel

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkzeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 6 des Berufsbildungsgesetzes hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Kostensatz zu bestreiten sind.

3.8 Barbeiträge (Taschengeld) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

Die Barbeitragsregelung für junge Menschen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen, die Bestandteil der allgemeinen Vereinbarung über die Pflegsatzgestaltung in Thüringen ist, gilt analog für alle stationären Unterbringungsformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw.

der Hilfe für junge Volljährige. Der Barbetrag wird in Form von Taschengeld gewährt, welches der junge Mensch zur freien Verfügung erhält.

Die Höhe des zu zahlenden Barbetrages wird durch das Landesjugendamt Thüringen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 26 Abs. 1 ThürKJHAG festgesetzt.

Die Auszahlung des Taschengeldes darf nur dann für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz gesperrt werden, wenn der junge Mensch durch Missbrauch des Taschengeldes sich selbst oder andere gefährdet oder schädigt.

Die Entscheidung über die Höhe und Dauer der Einschränkung bleibt der Heimleitung bzw. der Erzieherkonferenz vorbehalten. Der einbehaltene Betrag ist auf ein Sparkonto des jungen Menschen zu überweisen. Diese Einschränkungen sind aktenkundig zu machen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Das Taschengeld kann Verwendung finden für die Erfüllung Dritten gegenüber eingegangener Verbindlichkeiten, für anerkannte oder gerichtlich festgestellte Schadensersatzansprüche sowie für Bußgelder und Geldstrafen.

Über die Inanspruchnahme gegen den Willen des jungen Menschen entscheidet die Heimleitung bzw. die Erzieherkonferenz.

Es muss sichergestellt sein, dass das Heim die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den jungen Menschen jederzeit nachweisen kann.

Bei der Erstunterbringung eines Kindes/Jugendlichen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Wird das Kind/Jugendliche in der zweiten Hälfte des Monats übernommen, soll der halbe Betrag gezahlt werden. Das Gleiche gilt bei der Entlassung in der ersten Hälfte des Monats. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung verzichtet werden.

Bei Verlegung in eine andere Unterbringungsstelle ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Unterbringungsstelle bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist.

Die Zahlung von Taschengeld ist für Maßnahmen gem. §27 Abs.1 u. 2 (Clearingmaßnahmen) und für Maßnahmen gem. §42 SGB VIII (Inobhutnahmen) ausgeschlossen.

3.9 Familienheimfahrten

In vielen Fällen gehört es zum festen Bestandteil des Erziehungskonzeptes – abgestimmt mit dem individuellen Erziehungsplan -, Kinder und Jugendliche regelmäßig in verschiedenen Zeitabständen zur Herkunftsfamilie zu beurlauben. Die Häufigkeit derartiger Familienheimfahrten wird im Einzelfall zwischen dem Jugendhilfeträger und der Unterbringungsstelle abgestimmt. Parallel dazu sollten die Eltern nicht nur über die Entwicklung des Kindes informiert, sondern durch das Jugendamt auch regelmäßig beraten und – soweit erforderlich – in Absprache mit der Unterbringungsstelle auf die Besuche vorbereitet werden.

Durch die regelmäßigen Familienheimfahrten wird die Wiedereingliederung des Kindes/Jugendlichen in die Familie gefördert. Hier wird allen am Erziehungsprozess Beteiligten die Möglichkeit gegeben, festzustellen bzw. zu beurteilen, ob sich durch die

beiderseits veränderten Verhaltensweisen ausreichende zukunftsweisende Grundlagen für ein dauerhaftes und krisenfestes Zusammenleben entwickelt oder ob sie bereits vorhanden sind.

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen der Erziehungsplanung ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung beitragen kann. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung dar.

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern etc.).

1. Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.
2. Abweichungen von Ziffer 1 sind möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Jugendamt oder Festlegung im Hilfeplan erfolgen.
3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson können grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung übernommen werden.
4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an den Wochenenden bzw. Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Heimfahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Bezugspersonen.
5. Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteil können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag übernommen werden, wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet werden kann. Sofern die Erziehungsplanung Elterngespräche in der Unterbringungsstelle vorsieht, empfiehlt es sich, entsprechend zu verfahren. In dem betreffenden Monat soll im Regelfall keine zusätzliche Kostenübernahme für Familienheimfahrten des Kindes/Jugendlichen im Sinne der Ziffer 1 erfolgen.
6. Erstattet werden sollen sowohl für Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sollen Fahrpreisermäßigungen generell ausgeschöpft werden. Bei Benutzung der Bundesbahn werden grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse erstattet. Häufig können durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche bzw. eines Juniorpasses für junge Volljährige die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Es empfiehlt sich daher, die Kosten für die Beschaffung des Passes aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren. Bei notwendiger Benutzung eines PKW sollen Personen, die nicht Familienangehörige sind (Erzieher, Betreuer etc.) Wegstreckeneinschließlich Mitnahmeentschädigung in analoger Anwendung des §6 Abs.1 und 3 Thür. Reisekostengesetzes gezahlt werden.
Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,15 Cent je Kilometer.
7. Ein Zuschuss für eine Bahn-Card kann im Einzelfall gewährt werden.

3.10 Fahrzeuge

Zur Anschaffung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

- Kinderfahrrad inklusive Helm bis zu 100 Euro
- Jugendfahrrad inklusive Helm bis zu 150 Euro
- Mofa oder Moped inklusive Helm und Nierenschutz bis zu 400 Euro

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Die Fahrzeuge verbleiben im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es ist sicherzustellen, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

3.11 Erwerb des Führerscheins

Über die Bewilligung einer Beihilfe oder eines Zuschusses für den Erwerb eines Führerscheins ist im Einzelfall zu entscheiden, sofern dieser für die Ausbildung oder Berufstätigkeit erforderlich ist.

Der Zuschuss kann bis zu 2/3 der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten bewilligt werden. Wobei diese anteilige Kostenübernahme grundsätzlich die 1. Fahrprüfung umfasst. Wiederholungsprüfungen werden nicht übernommen.

3.12 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen (monatliches Bekleidungsentgelt)

Leistungen für Bekleidung und Schuhe werden unabhängig von einem Antrag im Zusammenhang mit der monatlichen Übernahme der Leistungsentgelte gewährt. Bei der Gewährung einer Hilfe nach §§ 34, 35, und 35a Abs.2 Nr.4 SGB VIII wird dieser Bedarf durch folgende Pauschalsätze gedeckt:

- für Hilfeempfänger bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 33 € / monatlich
- für Hilfeempfänger ab dem 13. Lebensjahr: 42 € / monatlich

Bei einer Hilfe nach § 33, § 34, § 35 und § 35a Abs.2 Nr. 3 und 4 SGB VIII wird eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 200 Euro auf Antrag gewährt, sofern ein Nachholbedarf besteht. Wird diese Beihilfe bewilligt, kann der monatliche Pauschalsatz erstmals von dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat gezahlt werden.

Die monatlich anfallenden Aufwendungen für Bekleidung sind mit den monatlichen Pauschalpflegegeldern (materielle Aufwendungen - § 33 SGB VIII) abgegolten.

3.13. Zuschüsse für besondere Anlässe

3.13.1 Geburtstag, Weihnachten, Schuleinführung sowie Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion

Für besondere Anlässe wie Geburtstag, Weihnachten, Schuleinführung sowie Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion können folgende Zuschüsse gewährt werden:

a) Geburtstag: 25 €

Die Geburtstagsbeihilfe wird im Monat des Ereignisses ohne Antrag gezahlt.

b) Weihnachten: 25 €

Die Beihilfe wird ohne Antrag über die Heimkostenrechnung bzw. monatliche Pflegegeldzahlung im Monat Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

c) Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion: 100 €

3.13.2 Erstausrüstung mit Berufsbekleidung (Ausbildungs- und Arbeitsbekleidung)

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen wird keine pauschale Regelung empfohlen. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzlich oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeit- und Schutzkleidung zu stellen.

Reinigungskosten, Ersatzbeschaffung sind von dem Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

3.13.3 Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche

Bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung kann monatlich bis zu 25 Euro gewährt werden.

3.13.4 Bettnässerschlag für Pflegekinder

Für Nachwäsche und erhöhten Aufwand für Wäschewaschen kann monatlich bis zu 15 Euro gewährt werden.

3.13.5 Diabeteszuschlag für Pflegekinder

Bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung kann monatlich bis zu 40 Euro gewährt werden.

3.14 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Die Erstausrüstung an Mobiliar und Haushaltswäsche gehört zur Grundausrüstung einer Pflegefamilie.

Dazu gehören:

- komplettes Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können Beihilfen bei Bedarf gewährt werden:

1. Mobiliar und Haushaltswäsche bis zu 500 Euro
2. Kinderwagen bis zu 100 Euro
3. Kindersitz bis zu 50 Euro

Die Gegenstände sind mit einem Eigentumsvorbehalt zu versehen.

3.15 Materielle Absicherung der Bereitschaftspflegestellen

Um kurzfristige Aufnahmemöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche in Notsituationen zu schaffen, können Bereitschaftspflegestellen eingerichtet werden. Die Bereitschaftspflegestellen sollen ständig für Kinder und Jugendliche, die sich in akuten Konfliktsituationen befinden und nach Lösung der Probleme in die Herkunftsfamilie oder Heime zurückgeführt werden können, aufnahmebereit sein.

Der jeweiligen Pflegestelle ist eine monatliche Pauschale in Höhe von ~~50~~ 150 Euro zu zahlen. Der Pflegesatz beträgt für die kurzfristige Unterbringung, auch für jeden angebrochenen Tag, 25 Euro täglich.

3.16 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z.B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufhalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich ist und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt wird.

Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt ausbezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als ein Vierteljahr in einem Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so richtet sich die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.17 Versicherungen

Die Träger der Jugendhilfe tragen für einen umfassenden Unfallversicherungsschutz für alle Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Abschluss entsprechender Sammelunfallversicherungen Rechnung. Unfälle, die die Pflegekinder während des Besuches von Kindertagesstätten, als Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen, als Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen erleiden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (§2 SGB VII) abgedeckt.

Unfallversicherungsschutz außerhalb der genannten Bereiche ist nur durch eine private Unfallversicherung möglich.

Mit der Haftpflichtversicherung sollen Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten und gegenüber den Pflegeeltern verursacht, abgedeckt werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließen für die Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Haftpflichtversicherungsverträge ab.

Für Pflegekinder und für Pflegeeltern ist insoweit der Deckungsschutz beim KSA maßgebend, aber nur dann, wenn Schutzbedürfnis besteht. Dieser besteht dann nicht, wenn und soweit anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist. Persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz wird zum Ausschluss von Doppelversicherungen insoweit nur subsidiär gewährt.

Für den Haftpflichtdeckungsschutz – der die persönliche Haftpflicht nach § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden einschließt – gelten für Pflegekinder und Pflegeeltern folgende besonderen Bedingungen:

Deckungsschutz besteht für Pflegeverhältnisse, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher außerhalb des Elternhauses in der Familie der Pflegeperson regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt wird. Die Pflegeperson bedarf nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Im Rahmen der erlaubnisfreien Pfllegetätigkeit gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird Deckungsschutz für eine Pfllegetätigkeit

- im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
- als Verwandter oder Verschwägerter bis zum 3. Grad,
- bis zur Dauer von 8 Wochen sowie
- während eines Tages

insoweit gewährt, als die Betreuung nicht gewerbsmäßig erfolgt und die Vermittlung des Pflegekindes unter verantwortlicher Mitwirkung des Jugendamtes veranlasst worden ist. Der Deckungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Pflege im Haushalt der Pflegeperson oder des Personensorgeberechtigten erfolgt.

Nicht vom Deckungsschutz erfasst werden diejenigen Kinder und Jugendlichen, deren Betreuung auf rein privatrechtliche Initiativen zurückzuführen sind, ohne dass eine verantwortliche Mitwirkung des Jugendamtes festzustellen ist.

Der Ausgleich gewährt Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Pflegeeltern aus ihrer Aufsichtspflicht für die Pflegekinder bestehen. Für Pflegekinder wird die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft des Kindes als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung – übernommen.

Nicht ausgleichsfähig sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Wasserfahrzeugen und Flugmodellen; dazu gehören nicht Flugkörper unter 5 Kg Fluggewicht, die weder durch Treibsätze noch durch Motoren angetrieben werden und den Gebrauch keiner Zulassungspflicht unterliegt.

Für Schäden, die im Innenverhältnis entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel selbst eintreten, soweit sie versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden können.

3.18 Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung und einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von max. 1.000 Euro möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Über 1.500 Euro hinausgehendes Sparguthaben ist auf den Zuschuss anzurechnen.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Soll-Bettenzahl eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten sind.

4 Leistungen zur Krankenhilfe

4.1 Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Leistungen zum Unterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) nicht besteht. Auf § 19 SGB VIII wird verwiesen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeeltern nicht abgeleitet werden kann, ist gemäß § 40 SGB VIII das Jugendamt berechtigt, in geeigneten Fällen die Beiträge für ein freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei empfiehlt es sich, auf folgende Punkte zu achten:

- Der Versicherungsschutz im Sinne § 10 Abs. 4 SGB V besteht kraft des Gesetzes nur dann,

- wenn der genannte Personenkreis das Kind überwiegend unterhält. Dieser Sachverhalt ist spätestens ab Fremdunterbringung nicht mehr gegeben.
- Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es sollte daher bei Beginn der Hilfe zur Erziehung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen.
 - Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

4.1.2 Leistungsumfang

Hinsichtlich des Umfangs der Krankenbehandlung etc. wird auf die §§ 27 und 28 SGB V verwiesen. Die entsprechenden Leistungen sind auch im Bedarfsfalle aus den Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

4.1.3 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung bei kieferorthopädischen und zahnärztlichen Behandlungen ist geregelt in §29 SGB V. Bei der Eingliederung von Zahnersatz empfiehlt es sich zu prüfen, ob im Einzelfall die Härtefallregelung des § 61 SGB V zum Tragen kommen kann.

4.2 Therapiekosten

Zu unterscheiden ist zwischen Therapien aus medizinischer und pädagogischer Indikation.

Bei Anträgen auf Übernahme von Therapiekosten ist zunächst in jedem Fall zu prüfen, ob diese Kosten von der zuständigen Krankenkasse getragen werden. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen lassen in der Regel Behandlungen bis zu 5 Stunden auf Krankenschein zu. Danach wird durch eine Gutachterstelle festgestellt, ob und in welchem Umfang die Therapie notwendig ist und von der Kasse übernommen wird. Wichtig ist jedoch, dass eine Kostenübernahme durch die Kasse nur in Frage kommt, wenn ein von dieser Kasse zugelassener Therapeut die Behandlung durchführt.

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten gegeben sind, eine frühere Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt sind.

Bei Therapien mit vorwiegend pädagogischen Indikatoren wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Prüfung der öffentlich geförderten Beratungsstellen für die Durchführung einer Therapie.
2. Prüfung der Leistungsvereinbarung / Konzeption der stationären Einrichtungen zur Durchführung der Therapie ohne Zusatzkosten.

Vor Beginn der Maßnahme ist die Übernahme der Kosten beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. In der Regel liegt eine fachärztliche oder psychologische Stellungnahme einer neutralen Klinik/Praxis vor, in der die Notwendigkeit begründet und die voraussichtliche Dauer vorgeschlagen wird.

Durch den Therapeuten sind Art, Inhalt und Ziel der Therapie zu beschreiben.

Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden.

Eine Kostenzusicherung kann zunächst für bis zu 30 Stunden erfolgen. Die Therapie darf vorerst die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten und ist dementsprechend zu befristen. Einem Verlängerungsantrag ist ein Bericht über den Behandlungsverlauf, -fortschritt und die Begründung für eine Weiterführung der Therapie beizufügen.

4.3. Sonstige Leistungen der Krankenhilfe

4.3.1 Sehhilfen

Bei der Notwendigkeit des Tragens einer Brille werden die Kosten für medizinisch notwendige Brillengläser mit bis zu 100 v.H., abzüglich des Zuschusses der Krankenkasse, übernommen.

Die Kosten für Brillengestelle können mit bis zu 20 Euro im Jahr übernommen werden.

Über eine ganz oder teilweise Kostenübernahme für Kontaktlinsen kann nur im begründeten Einzelfall entschieden werden.

4.3.2 Zuzahlungen / Eigenbeteiligungen vgl. §40 SGB VIII ‚Krankenhilfe‘

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs.2 Nr.3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des SGB XII entsprechend. Krankenhilfe muss im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

5. Mündelzuwendung für Kontakte und Geschenke zu bestimmten Anlässen

Unter Amtsvormundschaft versteht man die Wahrnehmung der Aufgaben eines Vormunds durch die Behörde Jugendamt in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen. Sie tritt dort an die Stelle der elterlichen Sorge, wo Eltern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind, die persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihrer Kinder zu vertreten.

Von daher dient die Amtsvormundschaft dem Minderjährigenschutz. Gleichzeitig ist sie damit auch Ausdruck des in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten staatlichen Wächteramtes. Prinzipiell hat der Amtsvormund dieselben Aufgaben wie die Eltern: Er muss für die Person und das Vermögen des Mündels sorgen (§ 1793 BGB).

Der Vormund kann einmal jährlich für jedes Mündel einen Geldbetrag im Rahmen eines sog. „sozialpädagogischen Handgeldes“ und Geschenke für besondere Anlässe verausgaben. Dies dient der Stärkung des Vertrauensverhältnisses und der persönlichen Verbundenheit.

Sozialpädagogisches Handgeld gestaffelt nach Alter:

bis 3 Jahre	bis zu 5 €
4 bis 8 Jahre	bis zu 10 €
9 bis 13 Jahre	bis zu 15 €
14 bis 18 Jahre	bis zu 20€

Geschenke für besondere Anlässe:

Taufe	bis zu 10 €
Einschulung	bis zu 15 €
Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion	bis zu 15 €
Schulabschluss	bis zu 10 €

6. In – Kraft – Treten

Die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII vom 01.01.2011, Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kyffhäuserkreises Beschluss - Nr.: 2010/5/081 tritt am 28.02.2013 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Übersicht der Annex – Leistungen

3.1 Freizeitbereich (Seite 7)	Förderung individueller Freizeitgestaltung ist nicht möglich
3.2 Ferienmaßnahmen (Seite 7)	Einmaliger und jährlicher Zuschuss in Höhe von 140 € ,mit der Bedingung, dass die Ferienmaßnahme dann mindestens 5 Tage dauert und sich die Kosten auf mind. 140 € belaufen.
3.3 Klassenfahrten (Seite89)	Die Kosten für Klassenfahrten werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in Höhe von 2/3 der tatsächlichen Kosten übernommen.
3.4 Nachhilfeunterricht (Seite 8 ff)	Nachhilfeunterricht kann für ein Schulhalbjahr gewährt werden, mit einer wöchentlichen Dauer von höchstens 3 Schulstunden. Honorar für Fachkräfte bis zu 15 €; sonstige Personen bis zu 10 €.
3.5 Erstattung von Kostenbeiträgen (Seite 8 ff)	Auf Antrag werden die Kostenbeiträge für Kindertagesstättengebühren, Gebühren für Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und Grundschulhorte vom Jugendamt übernommen
3.6 Lernmittel (Seite 9)	Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten. Es sind vorher zu prüfen: - kostenlose Bereitstellung der Lernmittel (Lernmittelfreiheit); - Ausbildungsvergütung - Pflegesatz / Kostensatz des Trägers (Leistungserbringer) Soweit im Einzelfall Lernmittel erforderlich sind, soll eine Kostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 13 € aufzuwenden sind.
3.7 Ausbildungsmittel (Seite 9)	Ausbildungsmittel werden nicht von der Jugendhilfe finanziert.
3.8 Taschengeld (Seite 9ff)	Die Höhe wird durch das Landesjugendamt festgelegt.
3.9 Familienheimfahrten (Seite 10 ff)	Die Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Heimfahrten im Jahr übernommen. Sonderregelungen für zusätzliche Fahrten und Begleitpersonen: - Wegstreckenentschädigung beträgt 15 Cent / Kilometer

3.10 Fahrzeuge (Seite 11)	Zur Anschaffung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds werden Zuschüsse gezahlt		
	Kinderfahrrad incl. Helm	Bis zu 100 €	
	Jugendfahrrad incl. Helm	Bis zu 150 €	
	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	Bis zu 400 € Bezuschussung erfolgt nur, wenn Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist	
3.11 Führerschein (Seite 12)	Die anteilige Finanzierung beruht grundsätzlich auf einer Einzelfallentscheidung. Der Zuschuss beträgt bis zu 2/3 der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Kosten (ohne Wiederholungsprüfung).		
3.12 Bekleidung (Seite 12)			
§§ 34,35 und 35a Abs.1 Nr.2 u. 4 SGB VIII	Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	33 € /monatlich	
	Ab dem 13. Lebensjahr	42 € /monatlich	
Erstausstattungsbeihilfe §§33,34,35 und 35a Abs.1 Satz2 Nr.3 SGB VIII	Auf Antrag bis zu 200 €		

3.13 besondere Anlässe (Seite 12 ff)		
3.13.1 Einschulung/ Kommunion / Konfirmation / Jugendweihe	bis zu 100 €	
Weihnachtsbeihilfe	Die Beihilfe wird ohne Antrag im Dezember in Höhe von 25 € gezahlt.	Auszahlung im Dezember; ohne Antrag
Geburtstag	Keine Alterstaffelung 25€	Auszahlung im Monat des Ereignisses; ohne Antrag
3.13.2 Erstausstattung Berufsbekleidung	grundsätzlich Einzelfallentscheidung	
3.13.3 werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.	monatlich bis zu 25 €
3.13.4 „Bettnässerzuschlag“ für Pflegekinder		monatlich bis zu 15 €
3.13.5 Diabeteszuschlag für Pflegekinder	Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.	bis zu 40 €

3.14 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle (Pflegefamilie) (Seite 13)	Die Gegenstände sind grundsätzlich mit einem Eigentumsvorbehalt zu versehen	
	Mobiliar und Haushaltswäsche	bis zu 500 €
	Kinderwagen	bis zu 100 €
	Kindersitz	bis zu 50 €
3.15 Materielle Absicherung der Bereitschaftspflegestellen (Seite 13)	- monatliche Pauschale von 150 € (Vorhaltegeld) - der Pflegesatz für 1 Tag beträgt 25 €	
3.16 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses (Seite 13ff)	Siehe Bestimmungen unter Punkt 3.16	
3.17 Versicherungen (Seite 14 ff)	Siehe Bestimmungen unter Punkt 3.17	
3.18 Hilfe zur Verselbstständigung (Seite 15)	mit einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung	
Bezuschussung der notwendigen Anschaffung von Hausrat und Mobiliar	bis maximal 1.000 €	Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Sparguthaben von über 1.500€ sind auf den Zuschuss anzurechnen
4. Leistungen der Krankenhilfe (Seite 15ff)	Siehe Bestimmungen unter Punkt 4	
4.3 sonstige Leistungen der Krankenhilfe (Seite 17)	<u>Sehhilfen:</u> Brillengläser bis zu 100% abzüglich Zuschuss Krankenkasse Brillengestelle bis zu 20€ / Jahr Kontaktlinsen in begründeten Einzelfällen	
5. Mündelzuwendung für Kontakte und Geschenke zu bestimmten Anlässen (Seite 17)	- sozialpädagogisches Handgeld gestaffelt nach Alter - Geschenke für besondere Anlässe	